

1 Gegenstand	2 Gebühr M	3 Anmerkungen
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag Mindestgebühr für die nach einem Kontostatt zu berechnenden Auszahlungen beträgt. übrigen werden Gebührenbeträge bis einschließlich 100 M auf volle 100 M aufgerundet.	2 vom Tausend 100	

III. Selegraphengebühren

wöhnliche Telegramme	
im Fernverkehr	
Grundgebühr	120 000
Wortgebühr	60 000
im Ortsverkehr	
Grundgebühr	60 000
Wortgebühr	30 000
Nachttelegramme	
Grundgebühr	60 000
Wortgebühr	30 000

IV. Fernsprechgebühren

Es wird das 750 000 fache der Grundbeträge erhoben.

Zur Ausführung der vorstehenden, mit Ausnahme der Gebühren für Zeitungen und Sammelanweisungen am 1. September 1923 in Kraft tretenden Verordnung wird folgendes bestimmt.

I. Allgemeines und Postverkehr

1. Inkrafttreten der Verordnung

Die in der Nacht vom 31. August zum 1. September um 12 Uhr 1 Minute und später eingelieferten Sendungen usw. unterliegen den neuen Gebührensätzen. Die Hausbriefkasten der Postanstalt und die Briefkasten der Bahnposten sind, soweit Kräfte dazu im Dienste sind, um 12 Uhr nachts außergewöhnlich zu leeren. Sendungen aus Briefkasten, die nicht um Mitternacht geleert werden können, sind bei der ersten Leerung am 1. September nicht als unzureichend freigemacht anzusehen, wenn sie noch nach den niedrigeren Sätzen freigemacht sind. Es ist dafür zu sorgen, daß derartige Sendungen von den später eingelieferten möglichst getrennt behandelt werden. Sendungen, die am 1. September abgestempelt worden sind, dürfen, sofern sie nach den bisherigen Sätzen richtig freigemacht sind, von den Unterwegs- oder Bestimmungs-Anstalt nicht mit Nachgebühr belegt werden.

Soweit Nachsendungsgebühren in Frage kommen (§ 44, iv und v P), gelten für die vor dem 1. September aufgeliferten, am 1. September oder später nachzusendenden Sendungen die neuen Gebühren. Dabei sind die AB zu § 44, v sinngemäß anzuwenden. Für postlagernde